

## Multilaterale Vereinbarungen

### gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

#### Texte der in Deutschland gültigen Vereinbarungen

Stand: 20.11.2009

#### Multilaterale Vereinbarung M169

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR  
über die Beförderung von UN 3256 Dimethylterephthalate (DMT) und UN 1230 Methanol in einem Tankcontainer mit Untenentleerung, die aus drei hintereinander liegenden Verschlüssen besteht, wobei die erste Absperreinrichtung nicht vollständig innen liegt

1. Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.2 muss die erste Absperreinrichtung der für Tanks mit Untenentleerung geforderten hintereinander liegenden Verschlüsse bei der wechselweisen Beförderung von Dimethylterephthalate (DMT) und Methanol in einem Tank mit Untenentleerung nicht innen liegen, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:
  - 2.1 Die Absperreinrichtung muss sich so nahe wie möglich am Tank befinden und von einem zusätzlichen Schutz umgeben sein.
  - 2.2 Der Schutz muss mindestens die gleiche Dicke wie die Tankwand haben, wobei der Mindestwert 5 mm betragen muss.
  - 2.3 Die Rohrleitung zwischen der ersten und der zweiten Absperreinrichtung muss in der Nähe der ersten Absperreinrichtung eine Sollbruchstelle aufweisen. Unter Berücksichtigung ihres Abstands zur Sollbruchstelle muss die Schraubverbindung des Auslaufstutzens, auf dem sich die Sollbruchstelle befindet, einer Bruchlast gegen Abscherung und Durchbiegung widerstehen, die dem doppelten Wert für die Sollbruchstelle geltenden Last entspricht (unter jeweiliger Berücksichtigung der maximalen Streckgrenzen gemäß einer anerkannten Norm).
  - 2.4 Die Betätigungseinrichtung der ersten Absperreinrichtung muss eine Sollbruchstelle aufweisen oder während der Beförderung entfernt sein.
  - 2.5 Der Flansch, an dem die erste Absperreinrichtung angebracht ist, darf nicht über das Tankende hinausragen und muss mindestens 150 mm von dem äußersten Punkt der Rückwand des Tanks entfernt sein.
  - 2.6 Die beiden Absperreinrichtungen müssen vollständig von einem isolierten Schutzgehäuse mit einer Mindestwanddicke von 2,5 mm Baustahl oder, im Falle anderer Metalle, einer gleichwertigen Dicke gemäß Absatz 6.8.2.1.18 umgeben sein.
  - 2.7 Der in 2.2 genannte Schutz muss sich außerhalb der die Isolierung eines Tanks bedeckenden Schutzhülle befinden.
  - 2.8 Der Tank muss sich im Gestell befinden. (bauliche Ausrüstung)
  - 2.9 Das Gestell muss alle Verschlüsse schützen und Absatz 6.8.2.1.1 entsprechen.
3. Alle sonstigen Vorschriften des ADR gelten weiterhin.
4. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2009 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

## Multilaterale Vereinbarung M180

nach Unterabschnitt 1.5.1.1 ADR  
über die Beförderung verschiedener Gase der Klasse 2 in DOT-Gasflaschen im Rahmen von Abschnitt 1.1.4.2

Abweichend von den Bestimmungen des Unterabschnittes 6.2.1.4 (Zulassung von Gefäßen), 6.2.1.5 (erstmalige Prüfung), 6.2.1.6 (wiederkehrende Prüfung) und 6.2.1.7 (Kennzeichnung der Gefäße) des ADR dürfen Gase und Flüssigkeiten, die in der Tabelle des Unterabschnittes 4.1.4.1 (P200) angeführt sind, vom Ort der vorübergehenden Lagerung bis zum Endverbraucher in Druckgefäßen befördert werden, die im Rahmen des Unterabschnittes 1.1.4.2 eingeführt werden und vom DOT zugelassen sind, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Im Falle der Einfuhr aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des ADR ist, muss die Übereinstimmung der Druckgefäße mit dieser Vereinbarung von einer sachverständigen Person überprüft werden. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis mit Datum, Identifikation der Druckgefäße sowie Name und Unterschrift der sachverständigen Person zu erstellen. Die Aufzeichnungen über die importierten Druckgefäße müssen für eventuelle Überprüfungen durch die zuständigen Behörden fünf Jahre aufgehoben werden.
2. Die Druckgefäße müssen dem Abschnitt 5.2.1 ADR entsprechend gekennzeichnet und bezettelt sein.
3. Alle einschlägigen Anforderungen des ADR hinsichtlich des Füllungsgrades und der Prüfungsfristen sind zu erfüllen.
4. Die leeren Druckgefäße dürfen nicht wieder befüllt werden und sind in das Ursprungsland auszuführen.
5. Im Beförderungspapier hat der Beförderer zusätzlich zu den sonstigen nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

"Beförderung vereinbart nach den Bestimmungen der multilateralen Vereinbarung M180".

Eine Kopie der Vereinbarung ist in der Beförderungseinheit mitzuführen.

Diese Vereinbarung tritt mit Gegenzeichnung durch eine der Vertragsparteien in Kraft. Sie gilt bis 1. Juni 2011 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

## Multilaterale Vereinbarung M194

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR  
über die Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Streitkräfte,  
die zur Vernichtung vorgesehen sind

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Unterabschnitte 5.2.1.1 und 5.2.2.1 des ADR brauchen explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Klasse 1, die den Streitkräften einer Vertragspartei gehören und die vor dem 1. Januar 1990 in Übereinstimmung mit den damals geltenden Bestimmungen des ADR verpackt wurden, nicht mit Kennzeichnungen und Gefahrzetteln nach den Vorschriften des ADR versehen sein. Stattdessen sollen sie gemäß Unterabschnitt 5.1.2.1 des ADR gekennzeichnet und bezettelt sein.
- (2) Diese Ausnahme gilt unter folgenden Bedingungen:  
Die explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff sind zur Vernichtung bestimmt.  
Die Beförderung erfolgt als geschlossene Ladung.  
Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:  
„Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M194)“
- (3) Alle anderen einschlägigen Anforderungen des ADR sind zu erfüllen.
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 23. Juni 2013 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

### **Multilaterale Vereinbarung M195**

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR  
über eine Abweichung von der Sondervorschrift 653 bei der Beförderung  
kleiner mit verdichtetem Stickstoff (UN 1066) gefüllten Druckgasflaschen

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 3.2, Tabelle A und des Abschnitts 3.3.1 des ADR, Sondervorschrift 653, unterliegen Druckgasflaschen der UN 1066 STICKSTOFF, verdichtet, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15 MPa x Liter (150 bar x Liter) beträgt, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt sie werden unter folgenden Bedingungen befördert:
  - (a) die für Flaschen geltenden Bau- und Prüfvorschriften sind eingehalten;
  - (b) die Flaschen sind in Außenverpackungen verpackt, die mindestens den Vorschriften des Teils 4 für zusammengesetzte Verpackungen entsprechen; die Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 sind zu beachten;
  - (c) die Flaschen sind nicht mit anderen gefährlichen Gütern zusammen verpackt;
  - (d) die Bruttomasse eines Versandstücks ist nicht größer als 30 kg;
  - (e) jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „UN 1066“ für Stickstoff, verdichtet, gekennzeichnet; diese Kennzeichnung ist von einer Linie eingefasst, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm x 100 mm bildet.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:  
„Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M195)“.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2010 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

### **Multilaterale Vereinbarung M199**

nach 1.5.1.1  
betreffend die Vorschriften für die Sicherung des Kapitels 1.10 für die Beförderung von Tierischen Stoffen

- (1) Abweichend von den Bestimmungen von 1.10.5, sind Tierische Stoffe, die ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie A (UN-Nummern 2814 oder 2900) zugeordnet sind, nicht als gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential zu betrachten.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:  
„Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M199)“
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2010 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

### **Multilaterale Vereinbarung M200**

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR  
über die Beförderung von Prototypen großer Batterie-Baugruppen (UN 3090)

- (1) Abweichend von den Vorschriften der SV 310 in Kapitel 3.3, dürfen Prototypen großer Batterie-Baugruppen mit einer Bruttomasse über 300 kg, die nicht nach den Prüfvorschriften des UN Handbuchs Prüfungen und Kriterien, Unterabschnitt 38.3, geprüft wurden, die aber dem folgenden Absatz (2) entsprechen, in starken Verpackungen befördert werden, die nicht nach Kapitel 6.1 genehmigt wurden, jedoch den folgenden Absatz (3) erfüllen.

- (2) Bauart der Batterie-Baugruppe:
- Die einzelnen Batteriemodule müssen in einer nicht leitenden Struktur zusammengefügt und in einem starken Einbaugehäuse aus Stahl eingesetzt sein und so befestigt sein, dass keine Bewegung möglich ist;
  - Jedes Einbaugehäuse muss starr und fest in einen verstärkten Schrank aus Stahlblechplatten, die ein starkes geschlossenes Behältnis bilden, geschraubt sein.
- (3) Die Verpackung hat den folgenden Vorschriften zu entsprechen:
- Die Batterie-Baugruppe ist in eine Innenverpackung eingesetzt, bestehend aus einer thermoversiegelten, aluinierten Kunststoffolie, die ausreichend nicht entzündbares, saugfähiges Polstermaterial enthält, um ein versehentliches Auslaufen aus der Verpackung zu vermeiden;
  - Der Schrank der Batterie-Baugruppe ist mit Stoßschutz fest auf eine Holzpalette verschraubt, so dass es möglich ist, die Baugruppe ohne Bruch zu handhaben, hochzuheben und zu neigen oder sogar zu kippen;
  - Die Palette bildet den Boden der Außenverpackung, bestehend aus einer stabilen Holzkiste mit Seitenwänden aus Sperrholz, mit einer Mindestdicke von 15 mm.
  - Zwischen der Innenverpackung und der Außenverpackung ist nicht entzündbares Isoliermaterial der Feuerschutzklasse M1 mit einer Mindestdicke von 40 mm fest an den Wänden der Außenverpackung angebracht.
- (4) Alle sonstigen Vorschriften des ADR in Zusammenhang mit der Beförderung von Lithiumbatterien (UN 3090) finden Anwendung.
- (5) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2009 für Beförderungen zwischen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen, so bleibt sie nur noch für Beförderungen zwischen den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien anwendbar, die diese Vereinbarungen unterzeichnet und bis zu diesem Zeitpunkt nicht widerrufen haben.

#### **Multilaterale Vereinbarung M204**

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR  
betreffend die Klassifizierung von 1-Hydroxybenzotriazolmonohydrat

- (1) Abweichend von Abschnitt 3.2.1 des ADR ist der Stoff mit der offiziellen Benennung für die Beförderung 1-Hydroxybenzotriazolmonohydrat der UN Nr. 3474 zu zuordnen.
- (2) Diese Abweichung gilt nicht für Beförderungen durch den Kanaltunnel.
- (3) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:
- „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M204)“.
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2011 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

#### **Multilaterale Vereinbarung M205**

gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR  
betreffend die Anwendung der Abweichung des Absatzes 1.1.4.2.1 auf die Beförderung von Stoffen der Klasse 9, die nicht dem IMDG-Code oder den Technischen Anweisungen der ICAO unterliegen, in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt

- (1) Wenn Stoffe der Klasse 9, für die der IMDG-Code oder die Technischen Anweisungen der ICAO nicht anwendbar sind, in einer Transportkette befördert werden, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt, sind die Versandstücke, Container, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer, die solche Stoffe enthalten, abweichend vom letzten Satz des Absatzes 1.1.4.2.1 von den Vorschriften für die Verpackung, die Zusammenpackung, die Kennzeichnung und die Bezeichnung von Versandstücken oder das Anbringen von Großzetteln (Placards) des ADR freigestellt.
- (2) Für ungereinigte leere ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer gilt diese Bestimmung auch für die anschließende Beförderung zu einer Reinigungsstation.

- (3) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben muss der Absender im Beförderungspapier vermerken:  
„Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR (M205)“.
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 01. Juni 2011 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Für Deutschland wird diese Vereinbarung bis zum 31.12.2010 befristet gezeichnet.

### **Multilaterale Vereinbarung M206**

gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR  
betreffend die besonderen Vorschriften für die Kennzeichnung von umweltgefährdenden Stoffen

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.8 des ADR dürfen gefährliche Güter, die den UN-Nummern 3077 und 3082 zugeordnet sind, ohne das in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildete Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe befördert werden.
- (2) Alle übrigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Beförderung der UN-Nummer 3077 und UN-Nummer 3082 finden Anwendung.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2009 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, sofern sie nicht vorher von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen wird. In diesem Fall gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

### **Multilaterale Vereinbarung M207**

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR  
betreffend die Beförderung von Chlorsilanen, die der Verpackungsanweisung P 010 zugeordnet sind,  
in Druckgefäßen aus Stahl

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.3.7 dürfen Chlorsilane, die der Verpackungsanweisung P 010 zugeordnet sind, in Druckgefäßen befördert werden, vorausgesetzt, die allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.3.6 werden erfüllt und die Druckgefäße sind aus Stahl hergestellt.
- (2) Der Absender muss im Beförderungspapier vermerken:  
„Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR (M207)“.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, sofern sie nicht vorher von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen wird. In diesem Fall gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

### **Multilaterale Vereinbarung M210**

gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR  
betreffend die Anforderungen an die Kennzeichnung in Sondervorschrift 188  
für in Ausrüstungen eingebaute Knopfzellen

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der Sondervorschrift 188 Buchstabe f) sind Versandstücke mit in Ausrüstungen eingebauten Knopfzellen (einschließlich Leiterplatten) von den Kennzeichnungsvorschriften der

Sondervorschrift 188 Buchstabe f) ausgenommen.

- (2) Der Absender muss im Beförderungspapier vermerken:

„Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR (M210)“.

- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2010 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, sofern sie nicht vorher von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen wird. In diesem Fall gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

### **Multilaterale Vereinbarung M211**

gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR  
betreffend die Anforderungen an die Kennzeichnung in Sondervorschrift 188  
für in Ausrüstungen eingebaute Knopfzellen

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der Sondervorschrift 188 Buchstabe f) sind Versandstücke mit in Ausrüstungen eingebauten Knopfzellen (einschließlich Leiterplatten) von den Kennzeichnungsvorschriften der Sondervorschrift 188 Buchstabe f) ausgenommen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2010 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, sofern sie nicht vorher von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen wird. In diesem Fall gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

-----